

Streitlustige Erben

«Ich habe drei Kinder, welche untereinander zerstritten sind. Insbesondere der eine Sohn eckt bei den anderen beiden Geschwistern immer wieder an. Wie kann ich verhindern, dass die Erbteilung nach meinem Ableben aufgrund von Uneinigkeiten völlig blockiert wird?»

Der Erbengemeinschaft steht das Eigentum an den Nachlassobjekten gesamthaft zu, was bedeutet, dass die Erbteilung unter sämtlichen Erben nur einstimmig erfolgen kann. Stimmt nur ein Erbe gegen die beabsichtigte Aufteilung, kann die Verteilung nicht erfolgen und die Erbschaft ist blockiert. Zwar hat jeder Erbe das Recht, die Erbteilung jederzeit gerichtlich zu verlangen, allerdings hilft dies in den meisten Fällen nicht weiter, weil sich solche Prozesse über eine lange Zeit hinziehen können. Diese verfahrenere Situation kann sich verheerend auswirken, beispielsweise wenn Liegenschaften nicht verkauft oder vermietet werden können oder sich im Nachlass Aktien des Familienunternehmens befinden und ein Streit der Aktionärer die Geschäftsführung erschwert oder gar unmöglich macht.

Diese unliebsamen Konsequenzen lassen sich

vermeiden oder zumindest reduzieren, indem Personen, von denen dereinst Widerstand bei der Teilung des Nachlasses zu erwarten ist, aus dem Kreis der Erben ausgeschlossen bzw. in diesen gar nicht erst aufgenommen werden. Für Erben, denen kein sogenannter Pflichtteil, also eine gesetzlich garantierte Erbportion zukommt, genügt hierfür ein Testament. Schwieriger ist es bei pflichtteilsgeschützten Erben (Ehepartner, Nachkommen, Eltern). Diesen kann die garantierte Erbportion nur in Ausnahmefällen testamentarisch entzogen werden. Hier bietet es sich jedoch an, solchen Personen anstelle des Pflichtteils Vermächtnisse (Bargeld oder Sachwerte irgendwelcher Art) zuzuhalten, die dem Werte nach dem Pflichtteilsanspruch entsprechen. Die erbrechtlichen Minimalanforderungen werden dadurch hinreichend erfüllt, ohne dass der streitbare Erbe Mitglied

der Erbengemeinschaft würde und die Erbteilung blockieren könnte. Eine weitere griffige Möglichkeit besteht darin, dass der Erblasser mit dem «schwierigen» Miterben zu Lebzeiten einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag abschliesst, in dem Letzterer auf die zukünftige Erbschaft und damit auf die Erbenstellung verzichtet, wenn er stattdessen schon jetzt einen bestimmten Betrag bzw. Sachwerte erhält.



**Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt und Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

17. Dezember 2018

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare